OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604354/2/DM

Datum:
Linz, 8. September 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des S P H V, S, H, vertreten durch Mag. A W, F, M, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oö vom 23.2.2021, GZ: VStV/920301900749/2020, wegen Übertretung der StVO 1960

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis hinsichtlich dessen Spruchpunkt 1. (Übertretung gemäß § 76 Abs. 3 StVO) aufgehoben.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oö (belangte Behörde) vom 27.10.2020, GZ: VStV/920301900749/2020, wurde dem Beschwerdeführer (Bf) in Spruchpunkt 1. vorgeworfen, er habe am 29.8.2020, 00:45 Uhr in 4600 Wels, Ringstraße 34, als Fußgänger an einer Stelle, wo der Verkehr für Fußgänger durch besondere Lichtzeichen geregelt ist, die Fahrbahn bei Rotlicht betreten, obwohl dies nur bei Grünlicht zulässig sei. Er habe damit die Rechtsvorschrift des § 76 Abs. 3 StVO verletzt. Über den Bf wurde eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden) verhängt. In Spruchpunkt 2. dieser Strafverfügung wurde ihm eine Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) vorgeworfen.

2. In dem dagegen erhobenen Einspruch vom 16.11.2020 führte der Bf aus, er erhebe Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung. Er schilderte den Sachverhalt und führte abschließend aus, er richte an das Landes-verwaltungsgericht Oberösterreich den Antrag, in der Sache selbst zu entscheiden und die Strafverfügung hinsichtlich der vorgeworfenen Übertretung gemäß dem SPG aufzuheben. Zum Vorwurf der Übertretung nach der StVO zeige er sich geständig und gebe an, zu diesem Zeitpunkt nicht darauf geachtet zu haben und diese Verwaltungsübertretung aus Unachtsamkeit begangen zu haben.

3. Daraufhin erließ die belangte Behörde das nun angefochtene Straferkenntnis vom 23.2.2021 und bestrafte den Bf in Spruchpunkt 1. wie in der Strafverfügung angeführt mit 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden).

4. In der dagegen erhobenen Beschwerde vom 23.3.2021 hat der Bf das angeführte Straferkenntnis seinem gesamten Umfang und Inhalt nach angefochten. Der Bf bestreitet darin ausdrücklich, die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung nach § 76 Abs. 3 StVO (sowie der Übertretung gemäß SPG) begangen zu haben.

5. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Eingabe vom 25.3.2021 die Beschwerde samt Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Der Bf hat sich in seinem Einspruch gegen die Strafverfügung vom 27.10.2020 zunächst zwar gegen die gesamte Strafverfügung gewendet, nach Darstellung des

Sachverhalts jedoch dann nur mehr beantragt, die Strafverfügung hinsichtlich dem Tatvorwurf der Übertretung des SPG (Spruchpunkt 2.) aufzuheben. Zum hier beschwerdegegenständlichen Vorwurf der Übertretung der StVO (Spruchpunkt 1.) zeigte sich der Bf ausdrücklich geständig und führte an, er habe im Tatzeitpunkt nicht darauf geachtet und diese Verwaltungsübertretung aus Unachtsamkeit begangen. Damit wurde die Strafverfügung hinsichtlich dessen Spruchpunkt 1. jedoch rechtskräftig und kann diese gemäß § 49 Abs. 3 VStG vollstreckt werden. Das angefochtene Straferkenntnis hätte hinsichtlich dessen Spruchpunkt 1. nicht mehr erlassen werden dürfen.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da es sich um eine Einzelfallbeurteilung handelt und keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen war.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter